

Geschäftsverzeichnissnr. 6170

Entscheid Nr. 114/2016  
vom 22. September 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 21. Februar 2010 geltenden Fassung, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 2. März 2015 in Sachen Cécile Jenart und Marouan El Arbaoui gegen den Standesbeamten der Gemeinde Dour, dessen Ausfertigung am 13. März 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches in der in Erwartung des Inkrafttretens des Gesetzes vom 21. Februar 2010 geltenden Fassung (und in der Lesart von - unter anderen - den Entscheiden des Verfassungsgerichtshofes vom 18. Mai 2011 (Nr. 83/2011) und vom 8. März 2012 (Nr. 43/2012)) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern eine Verfahrensentzündung zu Lasten der Partei, die in einer gegen den Standesbeamten aufgrund von Artikel 167 letzter Absatz des Zivilgesetzbuches eingelegten Beschwerde unterliegt, auferlegt werden kann, während dem Standesbeamten, wenn er im selben Rahmen unterliegt, keine Verfahrensentzündung auferlegt werden kann? ».

(...)

### *III. Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007 und anschließend abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008, bestimmt:

« Die Verfahrensentzündung ist eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei.

Nachdem der König die Stellungnahme der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften eingeholt hat, legt Er durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Basis-, Mindest- und Höchstbeträge der Verfahrensentzündung fest, wobei insbesondere die Art der Streitsache und ihre Bedeutung berücksichtigt werden.

Auf Antrag einer der Parteien, der gegebenenfalls nach Befragung durch den Richter gestellt wird, darf dieser durch einen mit besonderen Gründen versehenen Beschluss die Verfahrensentzündung entweder herabsetzen oder sie erhöhen, ohne jedoch die vom König vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu überschreiten. Bei seiner Beurteilung berücksichtigt der Richter:

- die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei im Hinblick auf eine Herabsetzung des Entschädigungsbetrags,
- die Komplexität der Sache,

- die für die obsiegende Partei vereinbarten vertraglichen Entschädigungen,
- die offensichtliche Unvernunft in der Sachlage.

Wenn die unterlegene Partei in den Genuss des weiterführenden juristischen Beistands kommt, wird die Verfahrensentzündung auf den vom König bestimmten Mindestbetrag festgelegt, außer bei offensichtlicher Unvernunft in der Sachlage. Der Richter muss seinen Beschluss, besonders für diesen Punkt, mit Gründen versehen.

Falls verschiedene Parteien zu Lasten derselben unterlegenen Partei in den Genuss der Verfahrensentzündung kommen, wird der Betrag dieser Entzündung höchstens auf das Doppelte der maximalen Verfahrensentzündung erhöht, auf die der Entzündungsberechtigte, der zur höchsten Entzündung berechtigt ist, Anspruch erheben kann. Die Entzündung wird vom Richter unter die Parteien verteilt.

Keine Partei kann dazu verpflichtet werden, für das Auftreten des Rechtsanwalts einer anderen Partei eine Entzündung zu zahlen, die den Betrag der Verfahrensentzündung übersteigt ».

Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2010, der verschiedene Änderungen in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches anbringt, wird an einem vom König festzulegenden Datum in Kraft treten (Artikel 6 dieses Gesetzes).

B.2. Artikel 167 des Zivilgesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 und anschließend abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. März 2000, bestimmte vor dem Inkrafttreten von Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juni 2013:

« Der Standesbeamte weigert sich, die Trauung vorzunehmen, wenn ersichtlich wird, dass die für die Eingehung der Ehe vorgeschriebenen Eigenschaften und Bedingungen nicht erfüllt sind, oder wenn er der Meinung ist, dass die Eheschließung gegen die Grundsätze der öffentlichen Ordnung verstößt.

Besteht die ernsthafte Vermutung, dass die im vorhergehenden Absatz erwähnten Bedingungen nicht erfüllt sind, kann der Standesbeamte, um eine zusätzliche Untersuchung vorzunehmen, die Eheschließung um höchstens zwei Monate ab dem von den interessierten Parteien ausgewählten Datum für die Eheschließung aufschieben, gegebenenfalls, nachdem er die Stellungnahme des Prokurators des Königs des Gerichtsbezirks, in dem die Antragsteller beabsichtigen, die Ehe einzugehen, eingeholt hat.

Hat der Standesbeamte binnen der im vorhergehenden Absatz erwähnten Frist keine endgültige Entscheidung getroffen, muss er die Trauung vornehmen, selbst in den Fällen, in denen die in Artikel 165 § 3 erwähnte Frist von sechs Monaten verstrichen ist.

Im Fall einer in Absatz 1 erwähnten Weigerung notifiziert der Standesbeamte den interessierten Parteien unverzüglich seine mit Gründen versehene Entscheidung. Gleichzeitig wird dem Prokurator des Königs des Gerichtsbezirks, wo die Weigerung erfolgt ist,

davon eine Abschrift zusammen mit einer Abschrift aller zweckdienlichen Dokumente übermittelt.

Wenn einer der zukünftigen Ehegatten oder beide am Tag der Weigerung nicht im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister der Gemeinde eingetragen sind oder dort nicht ihren aktuellen Wohnort haben, wird die Weigerungsentscheidung auch sofort dem Standesbeamten der Gemeinde notifiziert, wo dieser zukünftige Ehegatte oder diese zukünftigen Ehegatten in einem dieser Register eingetragen sind oder ihren aktuellen Wohnort haben.

Gegen die Weigerung des Standesbeamten, die Trauung vorzunehmen, können die interessierten Parteien binnen einem Monat nach der Notifizierung seiner Entscheidung beim Gericht erster Instanz Beschwerde einlegen ».

B.3. Der Gerichtshof wird gebeten, darüber zu befinden, ob mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung der Behandlungsunterschied vereinbar sei, der durch Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches zwischen den Personen, die aufgrund von Artikel 167 Absatz 6 des Zivilgesetzbuches gegen die Weigerung des Standesbeamten, ihre Trauung vorzunehmen, Beschwerde einlegten und vor dem befassen Gericht in der Sache unterlügen, einerseits und dem vor diesem Gericht in der Sache unterliegenden Standesbeamten andererseits gemacht werde.

Der Vorabentscheidungsfrage zufolge könnten nur die Erstgenannten zur Zahlung der Verfahrensentschädigung im Sinne von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches verurteilt werden.

B.4. Die Verfahrensentschädigung ist einer der Bestandteile der Verfahrenskosten (Artikel 1018 Nr. 6 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. April 2007).

B.5. Artikel 1017 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1970, bestimmt:

« Jedes Endurteil verkündet unbeschadet der Parteivereinbarung, die eventuell durch das Urteil bekräftigt wird, selbst von Amts wegen die Verurteilung der unterliegenden Partei in die Gerichtskosten, es sei denn, dass besondere Gesetze anders darüber bestimmen ».

Aus dieser Bestimmung in Verbindung mit Artikel 1018 Nr. 6 des Gerichtsgesetzbuches geht hervor, dass sowohl die Personen, die die in Artikel 167 Absatz 6 des Zivilgesetzbuches erwähnte Beschwerde einlegen, als auch der Standesbeamte, dessen Entscheidung Gegenstand dieser Beschwerde ist, zur Zahlung der Verfahrensentschädigung verurteilt werden können, wenn sie vor dem befassen Gericht in der Sache unterliegen.

B.6.1. Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches stellt diese Gleichbehandlung nicht in Frage.

B.6.2. Der Gerichtshof hat zwar bereits geurteilt, dass der Standesbeamte als Partei in dem Verfahren, das durch eine Beschwerde gegen die Entscheidung, mit der er sich weigert, die Trauung vorzunehmen, eingeleitet wurde, das allgemeine Interesse und die Wahrung der öffentlichen Ordnung verteidigt, und dass es somit nicht gerechtfertigt ist, dass er zur Verfahrensentuschung verurteilt werden kann (Entscheid Nr. 132/2013 vom 26. September 2013, B.6; Entscheid Nr. 180/2013 vom 19. Dezember 2013, B.6; Entscheid Nr. 54/2014 vom 27. März 2014, B.6).

Er hat somit geurteilt, dass Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass er die Verurteilung des Standesbeamten, der nach Ablauf der Untersuchung einer aufgrund von Artikel 167 Absatz 6 des Zivilgesetzbuches eingereichten Beschwerde in der Sache unterliegt, zur Zahlung der Verfahrensentuschung erlaubt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt (Entscheid Nr. 132/2013; Entscheid Nr. 180/2013; Entscheid Nr. 54/2014).

B.6.3. Der Gerichtshof hat es anschließend aber « als notwendig [erachtet], von einem Teil seiner Rechtsprechung abzuweichen », indem er urteilte, dass « die Frage der Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten in den Streitsachen vor dem Zivilrichter zwischen einer Behörde, die im Allgemeininteresse auftritt, und einer Privatperson insgesamt neu zu überdenken » war (Entscheid Nr. 68/2015 vom 21. Mai 2015, B.9.2 und B.9.3; Entscheid Nr. 70/2015 vom 21. Mai 2015, B.9.2 und B.9.3).

Somit hat er unter anderem geurteilt, dass Artikel 1017 Absatz 1 in Verbindung mit den Artikeln 1018 Nr. 6 und 1022 des Gerichtsgesetzbuches in dem Sinne auszulegen ist, dass er nicht verhindert, dass der Standesbeamte, der nach Ablauf der Untersuchung einer in Anwendung von Artikel 167 des Zivilgesetzbuches eingereichten Beschwerde in der Sache unterliegt, zur Zahlung einer Verfahrensentuschung zugunsten der Personen, die diese Beschwerde eingereicht haben, verurteilt wird.

B.6.4. Dem Vorstehenden ist aus den gleichen Gründen wie in den in B.6.3 erwähnten Entscheiden zu entnehmen, dass der Behandlungsunterschied zwischen den beiden in B.3 beschriebenen Personenkategorien nicht existiert.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007 und anschließend abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. September 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels